

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbands Messen und Ausstellungen e. V.**

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Baby*Kind

19.-21. März 2027

Veranstaltungsort

Messe Freiburg, Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg

Öffnungszeiten

Freitag, 14 – 19 Uhr; Samstag, 10 – 18 Uhr; Sonntag, 10 – 18 Uhr

Standmieten in den Hallen

Standmieten in den Hallen bei Anmeldung nach 30. September 2026*:

Mindeststandgröße 6m²

6 bis 15 m²	90,00 €/ m²
16 bis 30 m²	87,00 €/ m²
31 bis 50 m²	82,00 €/ m²
51 bis 100 m²	75,00 €/ m²
101 bis 200 m²	54,00 €/ m²
201 bis 400 m²	44,00 €/ m²
ab 401 m²	35,00 €/ m²

10% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 30. September 2026, zusätzlich 10% Rebooking-Rabatt für Aussteller der Baby*Kind Messe 2026 (ebenfalls bei Anmeldung bis zum 30. September 2026

Start-up Konditionen*:

580 € pauschal
Für die erste Teilnahme (erste Teilnahme zählt in 2025). Bei jeder weiteren Teilnahme erhöht sich der Paketpreis um jeweils 50 € pro Teilnahme. Maximal sind 3 Teilnahmen als Start-up zulässig).

HANDMADE-Stände Konditionen*:

380 € pauschal

*Mindeststandgröße 6m²; Maximalgröße 12m² (bei größerem Flächenbedarf wird jeder weiterer m² mit 90 €/m² berechnet, max. 12 m²)
*Frühbucherrabatt und Rebooking-Rabatt gelten nicht.
*Werbekostenpauschale, Abfall- und Müllentsorgung, Fachverbandsbeitrag sind im Start-up und Handmade-Paket enthalten.

Anmeldeschluss: 31. Januar 2027

Standmieten/-gestaltung

Vorausgesetzt sind **Standbegrenzungswände** (2,50 m Höhe) und **Teppichboden/Bodenbelag**. Die von der Ausstellungsleitung leiweise errichteten **Standbegrenzungswände haben durchgehend eine Höhe von 2,50 m**. Die Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten ebenfalls an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. **Alle verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein**. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Eigene Standkonzepte müssen bei der Messeleitung **bis 11. Dezember 2026** eingereicht werden, sonst erfolgt keine Zulassung.

Obligatorisch für Start-ups und HANDMADE-Stände sind Rückwände (2,50 m Höhe) und Teppichboden / Bodenbelag (anthrazit).

Standzuteilung:

Erfolgt durch die Ausstellungsleitung und nach Verfügbarkeit – kann erst nach Einreichen des Standkonzeptes erfolgen.
Wir bemühen uns, Ihre Wünsche hinsichtlich Stand Art und Standgröße zu berücksichtigen, können dies aber nicht zusichern. Ein Anspruch auf eine bestimmte Stand Art und einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens sind nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Aussteller weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsrei entfernbarem Profi-Verlegeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

Fachverbandsbeitrag

Für Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag in Höhe von **0,60 €/m²** (Hallenfläche) und von **0,60 €/m² €/m²** (Freigelände) zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. – erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Abfall- und Müllentsorgung

2,50 € je m²

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von **2,50 € je m²** Standfläche berechnet.

Obligatorische Werbekostenpauschale für Aussteller: 150 €

Hierzu gehören alle Print- und Online-Listungen der Aussteller. Die Ausstellungsleitung ist im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers in beliebiger Form zu verwenden. Die Ausstellungsleitung stellt jedem Aussteller zudem ein Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- überregionale Werbekampagnen
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis
- Werbemittelbasispaket:
100 Eintrittsgutscheine zum kostenfreien Eintritt zur Weitergabe an

Kunden (**Berechnung:** 20 Eintrittsgutscheine sind kostenfrei, ab dem 21. Eintrittsgutschein werden dem Hauptaussteller die eingelösten Gutscheine mit 4 € je Gutschein in Rechnung gestellt)

- Plakate (print) und Besucherflyer (print)
- kostenfreie Ausstellerausweise gemäß m²-Zahl
bis 9 m² 3 Stk. 21 – 40 m² 6 Stk.
10 – 20 m² 4 Stk. 41 – 50 m² 10 Stk.
Über 51 m² 12 Stk
(Zusatzbestellung über das Online-Service-Center möglich.)

Werbekostenpauschale für Mitaussteller

195 €

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Gebühr für den Mitaussteller und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Veranstaltung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Hauptaussteller neben der Gebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von 200 € zu bezahlen.

Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500€, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Elektroinstallationen

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über den Vertragspartner (StromInLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH) und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Rechnung ist unverzüglich zu prüfen. Reklamationen über Umfang der berechneten Lieferungen und Leistungen sind nur vor dem Abbau des Standes geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. Bestellungen für weitere Elektro-Installationen über das Serviceheft sind beim Auftragsvermittler (FWTM GmbH & Co. KG – Messe Freiburg) bis spätestens zu dem in den Aussteller-Serviceunterlagen genannten Anmeldeschluss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Für nach Anmeldeschluss eingegangene Bestellungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von **35,00 € je Bestellung / Änderung** pro Anschluss fällig. Alle Bestellungen müssen rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Es gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektroinstallationen des Vertragspartners StromInLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH in den Aussteller-Serviceunterlagen.

Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller ist darüber informiert, dass sich in unmittelbarer Nähe des Messegeländes der Flugplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf der Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg befinden. Er hat auf den Flugbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Der Aussteller hat insbesondere die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu vermeiden, was den Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte. Insbesondere dürfen keine Lichtquellen installiert oder betrieben werden, die den Flugbetrieb beeinträchtigen und die Besatzungen stören oder gar blenden könnten (Laser, Hochleistungsscheinwerfer). Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechergeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Aufbauten dürfen die Hindernisbegrenzungsflächen der Hauptstart- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes nicht durchstoßen. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist im „Flugsicherheitskeil“ verboten. Aufbauten mit einer Höhe über 7,80 m haben sich an den genehmigten Höhenrasterplan zu halten und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

Aufbau

Beginn des Aufbaus Hallen 2-3, Foyer, Zentralfoyer

Mittwoch, 17. März 2027, ab 13 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag, 18. März 2027, 8 bis 18 Uhr

Beendigung des Aufbaus

Donnerstag, 18. März 2027, 18.00 Uhr

Am Freitag, 19. März 2027 ist kein Aufbau der Stände mehr möglich. Dekorationsarbeiten innerhalb des Standes können vorgenommen werden. Stände, mit deren Aufbau bis Donnerstag, 18. März 2027, 15.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Zusätzliche Aufbauarbeit

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen - sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen - bei der Ausstellungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Messebeginn bei der Ausstellungsleitung eingegangen sein.

Abbau

Beginn des Abbaus

Sonntag, 21. März 2027, ab 18.30 Uhr durchgehend

Zufahrt zum Gelände erst ab 19.00 Uhr

Beendigung des Abbaus

Montag, 22. März 2027, 18.00 Uhr

Alle Stände, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgebaut sind, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Ausstellungsleitung übernimmt für Beschädigungen oder Verluste keine Haftung. Die Stände sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Aufgebautes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt werden.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung haftet für eine schuldhaftige Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die Ausstellungsleitung, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. **Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht vollbezahlte Stände anderweitig verfügen.**

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders mitgeteilt, an die in der Anmeldung genannte Aussteller- und Rechnungsanschrift. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift durch den Aussteller ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung an den Veranstalter und nur bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 € je Änderung und je Rechnung erhoben. Gerne unterstützen wir Sie mit Informationen, Erklärungen und Registrierungen, die Sie für Ihre internen Prozesse benötigen. Wenn dies den üblichen Umfang übersteigt, erheben wir hierfür eine Servicepauschale in Höhe von 300€.

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten.

Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM:

- weniger als drei Monate vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 100%
- weniger als fünf, aber drei Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 50%
- fünf Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 25%.

Besondere Vorschriften

Für die strenge Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Der Betrieb von Bio-/Ethanol Kaminen und Feuerstellen ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen und die Benutzung von gasgefüllten Luftballons innerhalb der Hallen bedarf der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden und des Veranstalters. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet.

Handverkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer gesonderten Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten nach Ausstellungsende einzustellen.

Hausordnung

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg

Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg

Telefon: + 49 761 3881 02

messe.freiburg@ftwm.de

www.messe.freiburg.de

Ihre Ansprechpartner:

Team Baby*Kind

Telefon:

+ 49 761 3881 3737

E-Mail:

info@baby-messe.freiburg.de

Webseite:

www.baby-messe.freiburg.de